

**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII



Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom xx.xx.xxxx

Der Westerwaldkreis hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom xx.xx.xxxx die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom xx.xx.xxxx unter Anpassung bzw. Konkretisierung der Punkte:

- **1.6 Heimfahrten**
- **1.7 Besuchsfahrten**
- **2.12 Zuschuss zur Verselbstständigung**
- **3.4 Kosten für Einschulung und Schulwechsel**

beschlossen.

Im Übrigen finden die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe gemäß § 39 SGB VIII vom xx.xx.xxxx ab 01.10.2022 Anwendung.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Bedarfslagen ist eine abschließende Festlegung von Beihilfen und Zuschüssen nicht möglich. Im Rahmen der Hilfeplanung ist die individuelle Bedarfslage im Einzelfall zu prüfen.

Die Punkte 1.6, 1.7, 2.12, 3.4 werden durch die folgenden Ausführungen ersetzt:

1.6 Heimfahrten

- Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII –

Im Rahmen der Heimfahrten ist zwischen „bloßen Umgangskontakten“ und der im Rahmen der Hilfestellung sozialpädagogisch relevanten, notwendigen Umgangskontakten zu unterscheiden. Kosten für „bloße Umgangskontakte“ sind vom Umgangspflichtigen aufzubringen.

Im Inland werden auf der Grundlage der im Hilfeplan festgelegten individuellen Bedarfsfeststellung Kosten für Familienheimfahrten übernommen. Dabei sollen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst pro Jahr grundsätzlich Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten übernommen werden. Zusätzliche Fahrten werden im Rahmen der individuellen Bedarfsfeststellung festgelegt. Kosten für eine im Einzelfall fachlich erforderliche Begleitperson können nach vorheriger Antragsstellung ebenfalls übernommen werden.

Familienheimfahrten sind sowohl Fahrten zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß- und Pflegeeltern, etc.). Es wird nicht zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden und Heimfahrten in den Ferien unterschieden. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes zu Familienangehörigen und sonstigen Bezugspersonen.

Erstattet werden grundsätzlich die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines privaten PKW bei Nutzung der direkten Wegstrecke. Sofern weder pädagogische Gründe, noch regionale Gegebenheiten dagegensprechen, ist stets die günstigere Variante zu bevorzugen. Bei der Nutzung eines PKW erfolgt eine Kostenerstattung analog § 6 Abs. 1 S.1 des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz in Höhe von aktuell 0,25 € je gefahrenen Kilometer, bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen in Höhe von aktuell 0,13 € je gefahrenen Kilometer. Bei den Fahrten ist stets die kürzeste Strecke zu fahren.

1.7 Besuchsfahrten

- Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII –

Sofern junge Menschen nicht nach Hause fahren, sondern von Familienangehörigen oder sonstigen Bezugspersonen besucht werden, erfolgt keine Kostenerstattung.

Eltern / Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen. (Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern / Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

Bei Hilfeplangesprächen können im Einzelfall den teilnehmenden Eltern in Härtefällen (insbesondere bei SGB II Leistungsempfängern) auf Antrag die notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang erstattet werden.

2.12 Zuschuss zur Verselbstständigung

- Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII –

Ein Zuschuss zur Verselbstständigung im Anschluss an eine stationäre Maßnahme kann gewährt werden, wenn:

1. der junge Mensch eine Ausbildung absolviert oder weiterhin die Schule besucht und
2. der junge Mensch im Rahmen der Hilfeplanung durch aktives Bemühen die individuellen jugendhilferechtlichen Ziele zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung erreichen konnte.

Wird im Rahmen einer angestrebten Verselbstständigung ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar sowie ggfs. erforderliche Umzugskosten ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 1.500,00 € möglich. Eine anderweitige Finanzierung (z. B. durch das Jobcenter) ist vorrangig zu prüfen.

Ist eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungsgegenständen möglich, kann der Zuschuss entsprechend reduziert werden.

Schließt sich an ein betreutes Wohnen eine Verselbstständigung an, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.13 Kosten im Rahmen des Betreuten Wohnens verwiesen.

3.4 Kosten für Einschulung und Schulwechsel

- Anwendungsbereich § 33 SGB VIII

Schulbedarf, der im Rahmen der Einschulung oder eines Schulwechsels benötigt wird, kann bei einem Vollzeitpflegeverhältnis bis zu einer Höhe von 150,00 € übernommen werden. Hierzu zählen insbesondere Schultaschen, Mäppchen und Turnbeutel.

-Anwendungsbereich bei Hilfen nach §§ 33, 34, 41 SGB VIII-

Sofern im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel erforderlich sind, können die Kosten in angemessener Höhe übernommen werden, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 25,00 € aufzuwenden sind.